



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1995

Nummer 10

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
5. 1. 1995	RdErl. – Landtagswahl 1995; Vorbereitung und Durchführung	172
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1995	187

II.

Innenministerium

Landtagswahl 1995
Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 1. 1995
 IA 4/20-11.95.10

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Für die auf Sonntag, den 14. Mai 1995, festgesetzte Landtagswahl (Wahlaußschreibung der Landesregierung vom 27. August 1994, bekanntgemacht am 23. September 1994 – GV. NW. S. 729) gelten

das **Landeswahlgesetz (LWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110),

die **Landeswahlordnung (LWahlO)** vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548, 964/SGV. NW. 1110),

die **Zählerät-LWahlO** vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621), – SGV. NW. 1110 –,

das **Wahlkreisgesetz** vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1993 (GV. NW. S. 834), – SGV. NW. 1110 –,

das **Abgeordnetengesetz** vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1117), – SGV. NW. 1101 –,

das **Wahlprüfungsgesetz NW** vom 20. November 1951 (GS. NW. S. 58), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1993 (GV. NW. S. 300), – SGV. NW. 1110 – und die Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59/SGV. NW. 1110).

1.2 Das **Landeswahlgesetz** ist zuletzt durch das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 8. Juni 1993 (GV. NW. S. 300) geändert worden.

Die Änderungen betreffen im wesentlichen

- Anpassung der Wahlaußschlußgründe an das Betreuungsgesetz,
- Termine und Fristen für die Wahlvorbereitung,
- Formvorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Nennung der ersten drei Listenbewerber auf dem Stimmzettel,
- Abschaffung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl.

Die **Landeswahlordnung** wurde umstrukturiert. Neben der Berücksichtigung von Änderungen des Landeswahlgesetzes wurden verschiedene Vorschriften den Regelungen der Bundeswahlordnung angepaßt. Soweit erforderlich, wird auf die Änderungen im folgenden eingegangen.

Das Änderungsgesetz zum **Wahlkreisgesetz** enthält Änderungen in den Gebietsbeständen der Wahlkreise 9, 10, 28, 31 und 32.

Mit den Änderungen des **Wahlprüfungsgesetzes** wurden die Wahleinspruchsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags erweitert und Bestimmungen zum Mandatsverlust bei Wahlprüfungsentscheidungen getroffen.

1.3 Schließlich ist auf die Änderungen der **Gemeindeordnung** und der **Kreisordnung** hinzuweisen. Wo im folgenden der Gemeindedirektor, Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor genannt ist, tritt an dessen Stelle gegebenenfalls der hauptamtliche Bürgermeister oder der hauptamtliche Landrat (vgl. Art. VII Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 – GV. NW. S. 270).

2 Kreiswahlausschuß

(§§ 10, 12 LWahlG, §§ 3, 4 LWahlO)

Die Bestimmungen über den Kreiswahlausschuß sind unverändert geblieben. Die Verpflichtung der

Beisitzer durch den Vorsitzenden erstreckt sich auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Aufgrund einiger Vorfälle bei den zurückliegenden Kommunalwahlen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß über geleistete Unterstützungsunterschriften keinerlei Verlautbarung herausgegeben werden darf. Die Auffertigung von Listen mit Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, die Unterstützungsunterschriften geleistet haben, ist für die Entscheidungsfindung des Kreiswahlausschusses nicht erforderlich; sie ist daher zu unterlassen. Keinesfalls dürfen Unterlagen über Unterstützungsunterschriften den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses nach der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge belassen werden.

In § 10 Abs. 3 Satz 6 und § 12 LWahlG sind bei den nicht auf den Kreiswahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auch Regelungen in §§ 23, 41 und 42 der Gemeindeordnung sowie § 32 der Kreiswahlordnung aufgeführt.

Die Verweisungen beziehen sich nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der neugefaßten und in neuer Gliederung bekanntgemachten Gesetze, und zwar

- § 23 GO jetzt: § 31 GO,
- § 41 Abs. 3 GO jetzt: § 57 Abs. 4 GO,
- § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 4 GO jetzt: § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sowie Abs. 3 Satz 4 und 5 GO,
- § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 9 und Abs. 5 Satz 5 KrO jetzt: § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10, Abs. 5 Satz 5 KrO.

Durch den Ausschluß dieser Vorschriften wird klar gestellt, daß die Ausschließungsgründe des § 31 GO für die Mitwirkung an Entscheidungen keine Anwendung finden und daß Fraktionen, die im Kreiswahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Kreiswahlausschuß hinzubekennen dürfen. Der Kreiswahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus der in § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG festgelegten Zahl an Mitgliedern mit vollem Stimmrecht.

3 Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

(§§ 11, 12 LWahlG, §§ 5, 6 LWahlO)

Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gelten im wesentlichen unverändert.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. § 11 LWahlG wurde deshalb dahingehend ergänzt, daß Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, auf Anforderung des Gemeindedirektors Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Damit wurde die für eine solche Praxis bei Landtagswahlen erforderliche Rechtsgrundlage gem. § 4 Satz 1 Buchstabe a i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Datenschutzgesetz geschaffen; datenschutzrechtliche Bedenken können insofern nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach § 11 Abs. 1 LWahlG sind bei der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Regelung nicht nur die im Rat der Gemeinde vertretenen Parteien umfaßt. Sie betrifft alle Parteien, die sich in jüngerer Zeit am politischen Leben in der Gemeinde beteiligt haben.

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 LWahlO).

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 5 Abs. 4 LWahlO) und kein Anlaß für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer.

Die mancherorts geübte Aufstellung eines Spendenstellers ist unangebracht; darauf sollten die Mitglieder der Wahlvorstände hingewiesen werden.

4 Wahlberechtigung, Wahlauschlussgründe, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 1, 2, 4 LWahlG, §§ 31 ff. AbgG NW)

Wie bei allen übrigen Wahlen ist auch bei der Landtagswahl die Wahlberechtigung an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung liegt. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht auch keine Wahlberechtigung (§ 1 Nr. 3 LWahlG). Bei einem „Statuswechsel“ der Anschrift von Neben- in Hauptwohnung ist darauf zu achten, daß die Hauptwohnung seit dem 14. Februar 1995 in Nordrhein-Westfalen besteht.

Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist ein Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind indes widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muß der Betroffene durch geeignete Beweismittel nachweisen, daß er gleichwohl seit drei Monaten in Nordrhein-Westfalen wohnt. Bei meldebehördlichen Anmeldungen nach dem 14. Februar 1995 wird in Zweifelsfällen eine Befragung nach dem Wohnort zu diesem Zeitpunkt angebracht sein. Eine regelmäßige Erhebung dieses Merkmals über den Meldeschein ist allerdings unter Gesichtspunkten des Datenschutzes unzulässig.

Zur Wahlberechtigung von Aussiedlern verweise ich auf meinen Schnellbrief vom 10. 5. 1994 - I A 4/20-20.94.10 - (n. v.) zur Europawahl.

Bei den Wahlauschlussgründen des § 2 LWahlG wurde die Entmündigung nach Nr. 1 aufgrund des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBI. I S. 2002) durch die Bestellung eines Betreuers zur Beseitung aller Angelegenheiten ersetzt. Hierzu wird auf den RdErl. v. 23. 7. 1992 (MBI. NW. S. 1153) verwiesen.

Die Wählbarkeit knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 4 Abs. 1 LWahlG).

Die seit 1979 im Abgeordnetengesetz (§§ 31 ff.) getroffenen Regelungen über Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten unverändert fort. Danach können Beamte, Richter und Angestellte, die im Dienst des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, nicht Mitglieder des Landtags sein. Nehmen sie ein auf sie entfallenes Mandat an, ruhen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.

5 Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 9 bis 16 LWahlO)

Eine bestimmte Form für das Wählerverzeichnis ist nach der LWahlO nicht vorgeschrieben. Das Wählerverzeichnis kann wie bei allen übrigen Wahlen auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses mittels Datensichtgerät ist zulässig.

5.1 Der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses wurde mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz dem der Bundestagswahl angepaßt: In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl, also am 9. April 1995, für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 LWahlO).

Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind, sowie Personen, die am Stichtag zwar mit Hauptwohnung, am 14. Februar 1995 aber nur mit Nebenwohnung in Nordrhein-Westfalen gemeldet waren. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muß die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Nordrhein-Westfalen bestanden haben (§ 1 Nr. 3 LWahlG).

5.2 Für den Veränderungsdienst gilt folgendes:

- Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag - ab 10. April 1995 - innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verziehen, behalten grundsätzlich ihr Wahlrecht in der früheren Wohngemeinde. Sie sollen allerdings bis zum 23. April 1995 (Tag vor der Auslegung) bei der Anmeldung in der Zuzugsgemeinde darauf hingewiesen werden, daß sie dort nur wählen können, wenn sie dort ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis ausdrücklich beantragen. Entsprechende Hinweise sind zu geben, wenn sich Betroffene vor dem Stichtag in ihrer früheren Wohngemeinde abgemeldet haben und deswegen dort nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden sind. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist im ersten Falle die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die den Wahlberechtigten dann in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

- Bei einem Wohnungswechsel von Wahlberechtigten innerhalb des Landes während der Auslegungsfrist, also vom 24. bis zum 28. April 1995, ist der Wahlberechtigte für den Fall, daß er sich vor dem 9. April 1995 (Stichtag) abgemeldet hat, aber erst während der Auslegungsfrist anmeldet, bei der Anmeldung zu belehren, daß er nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde eingetragen wird (§ 10 Abs. 4 LWahlO).

5.3 Auch die Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis wurde der des Bundeswahlrechts angeglichen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LWahlG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl - 24. bis 28. 4. 1995 - öffentlich auszulegen. Damit entfällt die Auslegung an Samstagen (und an Feiertagen). Allerdings ist das Wählerverzeichnis an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr auszulegen (§ 13 Abs. 1 LWahlO).

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Durch die besondere Form des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses sind keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten zulässig geworden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Deshalb darf auf die Forderung der einsichtnehmenden Person - abgesehen von der Überprüfung der eigenen Eintragung - nicht gezielt der Name einer wahlberechtigten Person aufgerufen werden. Wie beim Papier-Wählerverzeichnis müssen entweder konkrete Vorinformationen vorhanden sein, oder es muß das Wählerverzeichnis Seite für Seite durchgeblättert werden. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden (§ 13 Abs. 2 LWahlO).

- 5.4 Datenschutzrechtliche Belange sind in der LWahlO gleichlautend wie in den übrigen Wahlordnungen berücksichtigt.

Nach § 13 Abs. 4 LWahlO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber) angefertigt werden. Auch das Erteilen von Auszügen oder Abschriften durch die Gemeinde ist nicht zulässig.

Die Regelung gebietet eine enge Auslegung. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 65 Abs. 2 LWahlO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 65 Abs. 1 LWahlO).

- 5.5 Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl - 13. 5. 1995 - abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl - 11. 5. 1995 -. Der Abschluß ist nach dem Muster der Anlage 3 LWahlO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 16 Abs. 1 LWahlO).

6 Wahlbenachrichtigung

(§ 11 LWahlO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 23. 4. 1995, ist zwingend vorgeschrieben. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 LWahlO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung sind dem Gemeindedirektor überlassen. Allerdings muß der nach § 11 Abs. 2 LWahlO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften der Deutschen Post AG größtmögliche Format (23,5 x 18,5 cm) für die Wahlbenachrichtigung zu wählen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abzudrucken (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO). Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

7 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(§ 3 Abs. 3 bis 5 LWahlG, §§ 17 bis 21 LWahlO)

Anders als bei Bundestags- und Europawahlen können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG. Diese Personen können sogenannte selbständige Wahlscheine erhalten.

- 7.1 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung

selbständiger Wahlscheine (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 17 Abs. 3 Satz 3 LWahlO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. In einem solchen Antragsfall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 35 Abs. 2 LWahlO berichtigen kann.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWahlO). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 2 LWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, daß ein Verwaltungsangehöriger der Gemeinde den mündlichen Antrag des Wahlberechtigten in dessen Wohnung entgegennimmt.

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Stellung eines Wahlscheins sollten nicht zurückgewiesen werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 18 Abs. 6 LWahlO).

- 7.2 Die Voraussetzungen für die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst sind in § 18 Abs. 5 LWahlO verbindlich beschrieben. Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Mißbrauch der Briefwahl vorliegt oder angesetzt wird. Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

- 7.3 Wahlschein und Briefwahlunterlagen können unter gewissen Voraussetzungen auch als Infopost versandt werden. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Beratung durch das zuständige Postamt.

Wie zu den übrigen Wahlen sind auch zur Landtagswahl Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 18 Abs. 5 Satz 3 LWahlO).

8 Aufstellung von Parteibewerbern

(§ 18, § 20 Abs. 2 LWahlG)

Während für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen von Einzelpersonen oder Gruppen von Wahlberechtigten keine besonderen Vorschriften gelten, schreibt § 18 Abs. 1 LWahlG für die Aufstellung von Parteibewerbern eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises und für die Aufstellung der Landesreserveliste eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Landesebene vor.

Der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides

Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und im Falle der Aufstellung einer Reserveliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Versicherungen an Eides Statt bilden eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags; sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter im Falle eines Kreiswahlvorschlages bzw. beim Landeswahlleiter im Falle einer Landesreserveliste eingereicht sein. Für die Versicherung an Eides Statt sind die Vordrucke nach Anlagen 10a und b LWahlO zu verwenden.

Nach § 18 Abs. 4 LWahlG ist eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung nur für solche in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis gelegenen Wahlkreise möglich, die nicht über das Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises hinausgehen. Es ist denkbar und mit der Gesetzesregelung vereinbar, daß in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung nur Mitglieder/Vertreter aus einem einzigen der betroffenen Wahlkreise mitwirken, wenn beispielsweise die Partei nur in einem einzigen dieser Wahlkreise über Mitglieder verfügt.

Die Bestimmungen über die Bewerberaufstellung haben sich insgesamt nicht verändert. Das gilt auch für das Verhältnis von § 18 LWahlG zum Parteiengesetz. Die Vorschriften des Parteiengesetzes sind auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht anzuwenden.

Wahlvorschläge von Parteien (§§ 19, 20 LWahlG, §§ 23, 28 LWahlO)

Sowohl die Kreiswahlvorschläge als auch die Landesreservelisten aller Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch, wenn – wie gem. § 70 Abs. 3 LWahlO möglich – für die Einreichung der Wahlvorschläge alte Formblätter benutzt werden, auf denen lediglich die Unterschrift der zuständigen Parteileitung vorgesehen ist. Der Landeswahlleiter wird die Unterzeichnungsberechtigten der Parteien rechtzeitig bekanntgeben.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, müssen darüber hinaus nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Der Landeswahlleiter wird die Parteien, die hiernach von der Beibringung dieser Nachweise befreit sind, den Kreiswahlleitern rechtzeitig mitteilen.

Die Wahl des Vorstandes ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist. Der erforderliche Nachweis ist durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu führen (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 LWahlO).

Die Satzung dient der Feststellung der Parteieigenschaft. Der Wahlvorschlagsträger muß nach Struktur und Organisation handlungsfähig sein. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

Das Programm muß über die Ziele der Partei Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen

auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programminhalts ist nicht zulässig.

Die Nachweise müssen grundsätzlich jedem einzureichenden Wahlvorschlag beigelegt werden. Es genügt jedoch, wenn die Nachweise dem Landeswahlausschuß gegenüber erbracht werden. Hierüber stellt der Landeswahlleiter eine Bescheinigung aus (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO). Diese tritt bei Einreichung der Wahlvorschläge an die Stelle des Nachweises (im einzelnen s. Abschnitt II der Wahlbekanntmachung, Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 11. 1994, MBl. NW. S. 1358).

Neben der Unterzeichnung durch den Landesvorstand und den erwähnten Nachweisen müssen die seit deren letzter Wahl nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen vertretenen Parteien noch die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften – 100 bei einem Kreiswahlvorschlag oder 1000 bei einer Landesreserveliste – beibringen (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

10 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO)

10.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14a und b LWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter den Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort und den Wahlkreis auf dem Formblatt zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO). Entsprechendes gilt für den Landeswahlleiter für die Unterstützungsunterschriften für die Landesreserveliste.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften dürfen erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber feststeht, bei Parteien erst nach Abschluß des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

10.2 Vorfälle bei vergangenen Wahlen gebieten es, besonders sorgfältig zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften gefälscht sind. Anhaltspunkte hierfür können sein, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen ist durch Rückfrage bei den Unterzeichnern selbst zu klären, ob die Unterschrift tatsächlich geleistet worden ist. Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird unbedenklich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall gefälscht sind. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der tatsächlichen Unterzeichner sowie – im Falle einer Fälschung – insbesondere der vermeintlichen Unterstützer von Wahlvorschlägen.

Der Gemeindedirektor hat in jedem Falle sicherzustellen, daß die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Unterzeichner vorgenommen wird.

10.3 Es besteht Veranlassung, hier noch einmal auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 65 Abs. 1 LWahlO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Kreiswahlausschüssen), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Mitteilungen über Unterstützungsunterschriften nur bestimmten amtlichen Stellen und nur unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen geben (§ 65 Abs. 3 LWahlO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzer in

den Wahlausschüssen bei ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden hinzuweisen. Es darf kein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107 c, § 108 d Satz 2 StGB strafbar oder können, so weit die Voraussetzungen dieser Strafsvorschrift nicht gegeben sind, mit einem Ordnungsgeld belegt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG, § 30 Abs. 1 und 6, § 29 Abs. 3 GO, § 28 Abs. 2 KrO).

- 10.4 Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden. Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 LWahlO).

11 **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**
(§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG)

T. Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landesreservelisten) müssen nunmehr bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 27. März 1995 – bis 18.00 Uhr – bei den Kreiswahlleitern bzw. dem Landeswahlleiter eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiter werden gebeten, den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, ihre Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung eventueller Mängel bleibt. Letzter möglicher Termin für die Zulassungssitzung der Wahlausschüsse und des Landeswahlausschusses ist der 39. Tag vor der Wahl (5. April 1995). Der Landeswahlausschuß wird voraussichtlich am 3. April 1995 über die eingereichten Landesreservelisten entscheiden.

Auch wenn sämtliche erwarteten oder angekündigten Kreiswahlvorschläge schon vor dem 27. März 1995 eingereicht worden sein sollten, muß gewährleistet sein, daß die Dienststelle des Kreiswahlleiters am 27. März 1995 bis 18.00 Uhr zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen geöffnet bleibt. Darüber hinaus wird das Postamt, bei dem ein Postfach eingerichtet ist, zu veranlassen sein festzuhalten, welche Postsendungen bis 18.00 Uhr im Postfach eingegangen sind.

12 **Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter**
(§ 24 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWahlO hat der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervom ohne Anlagen dem Landeswahlleiter zu übersenden. Ich erinnere an diese Regelung besonders und bitte die Kreiswahlleiter, mit der Übersendung der Abdrucke nicht zu warten, bis sämtliche zu erwartenden Wahlvorschläge eingegangen sind. Sollten am 27. März 1995 noch Kreiswahlvorschläge eingereicht werden, so bitte ich, den Landeswahlleiter spätestens am folgenden Tag fernmündlich oder durch Telefax (0211-8713355) vorab zu unterrichten.

Außerdem wird auf die unverzügliche Übersendung einer Abschrift der Niederschrift des Landeswahlausschusses über die Zulassung und Nichtzulassung von Wahlvorschlägen gem. § 25 Abs. 7 LWahlO hingewiesen.

13 **Behandlung von Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen**
(§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 26 LWahlO)

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 41 LWahlG die im Gesetz bestimmten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Fällt ein Teil der Beschwerdefrist des § 21 Abs. 4 Satz 1 LWahlG

auf einen arbeitsfreien Tag und sind aufgrund von Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse Beschwerden zu erwarten, so ist beim Kreiswahlleiter während der Beschwerdefrist ein Bereitschaftsdienst einzurichten. Auch sonst empfiehlt es sich, zumindest in Rufbereitschaft zu sein.

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen.

Eine sachgerechte Vorbereitung der Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses ist nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 LWahlO unverzüglich den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier) zu übersenden hat. Über den Bereitschaftsdienst während der Beschwerdefrist beim Landeswahlleiter wird dieser durch ein besonderes Rundschreiben informieren.

14 **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**
(§ 22 LWahlG, §§ 27, 28 Abs. 3 LWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß statt des Tages der Geburt nur noch jeweils das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben ist.

15 **Stimmzettel, Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge**
(§ 24 LWahlG, § 29 Abs. 2 LWahlO)

Für die Stimmzettel wird eine Papierqualität m' fein Schreib, 70 g/qm empfohlen. Außerdem sollte das Format DIN A 4 (21 x 29,7 cm) nicht unterschritten werden.

Wegen der Osterfeiertage können auch für die Stimmzettelherstellung zeitliche Engpässe entstehen. Durch rechtzeitige Vereinbarung mit den Herstellern ist sicherzustellen, daß zeitliche Verzögerungen möglichst vermieden, zumindest aber auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach § 24 Satz 3 LWahlG. Erstmals enthalten die Stimmzettel neben den Kreiswahlvorschlägen die Landesreservelisten der Parteien, deren Kreiswahlvorschläge zugelassen worden sind, mit den Namen der ersten drei Bewerber.

Der Landeswahlleiter wird frühestmöglich die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel und die Namen der jeweils ersten drei Bewerber auf den Landesreservelisten mitteilen.

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

- Zunächst werden die Parteien aufgeführt, die bei der Landtagswahl 1990 Stimmen erhalten haben, und zwar nach der Reihenfolge der im Lande erreichten Stimmenzahl.
- Es folgen die Parteien, die sich bei der Landtagswahl 1995 mit einer Landesreserveliste beteiligen, bei der Landtagswahl 1990 aber keine Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.
- Anschließend folgen die sonstigen Kreiswahlvorschläge. Dies sind Wahlvorschläge von Parteien ohne Stimmen bei der Landtagswahl 1990 und/oder ohne Landesreserveliste für die Landtagswahl 1995; außerdem Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter.

Die sich aus a) und b) nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel mit. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

Die Nummern der Wahlvorschläge zu c) stellt der Kreiswahlleiter fest, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a) und b).

16 Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 17 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2, § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden.

Das Büro des Landeswahlleiters wird am Tag vor der Wahl von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein (Telefon des Innenministeriums: 0211-87101).

17 Wahlzeit

(§ 7 Abs. 2 LWahlG, § 40 LWahlO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muß die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekanntzugeben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist vom Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären.

Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 36 LWahlO) ist durchgehend zu beachten.

18 Wahlraum

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum ist gut auszuschilden, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Wahlbenanntmachung einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, daß die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, daß die Wahlurne so gestellt wird, daß sie ständig unter der Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

Es erscheint sinnvoll, in den Wahlzellen durch einen gut lesbaren Aushang darauf hinzuweisen, daß der Stimmzettel noch in der Wahlzelle gefaltet werden muß.

19 Unzulässige Wahlwerbung

(§ 25 Abs. 2 LWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch § 25 Abs. 2 LWahlG eingeschränkt. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild

verboten. Danach ist den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Neben jeder Agitation oder Diskussion sind im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Eine sog. Bannmeile ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß ein ungehinderter Zugang zum Wahlgebäude gewährleistet ist und daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt.

Lautsprecherwerbung am Wahltag ist gemäß § 10 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) verboten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBL. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Bei Verstößen gegen die Verbote nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist es zunächst Aufgabe des Wahlvorstandes, sie zu unterbinden; das gilt insbesondere bei im und am Wahlgebäude geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 7 Abs. 5 Satz 3 LWahlO).

Anderen Personen, insbesondere Wählern, wird man das Tragen von Parteiaabzeichen und ähnlichen Symbole kennzeichnen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im einzelnen zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf. vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

20 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufzuhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist aber unzulässig. Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, sich etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 8 Satz 2 LWahlO, ggf. fehlende Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

21 Stimmabgabe

(§ 26 LWahlG, § 37 LWahlO)

Der Ablauf der Wahlhandlung nach § 37 Abs. 1 bis 3 LWahlO ist gegenüber dem Ablauf bei Bundestags- und Europawahlen geändert. Er entspricht im wesentlichen Forderungen der Praxis.

Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in § 37 Abs. 5 LWahlO aufgeführt. In den wohl seltenen Fällen, daß jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag bis 15.00 Uhr ein Wahlschein beantragt werden (§ 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO).

Die Wahlbenachrichtigungen werden üblicherweise einbehalten; auf Wunsch von Wählern sind sie jedoch wieder auszuhändigen. Nach Abschluß der Wahl

handlung dürfen die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen nicht im Wahlraum zurückbleiben. Sie sind vom Wahlvorsteher mit den übrigen Unterlagen dem Gemeindedirektor zu übergeben (§ 51 Abs. 3 LWahlO).

Hilfsperson, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Hilfsperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 38 Abs. 3 LWahlO).

22 Verwendung von Stimmenzählgeräten
(§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 69 LWahlO)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zählgerät-LWahlO sind folgende Stimmenzählgeräte allgemein für Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen:

- Typ „080 900 Schematus“, Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmenzählgeräte und Apparatebau, Heinaer Weg 26, 35444 Bibertal (s. meinen RdErl. v. 12. 5. 1965 – SMBL. NW. 1110 –),
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 64319 Pfungstadt (s. meinen RdErl. v. 20. 1. 1970 – SMBL. NW. 1110 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Landtagswahl 1995 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-LWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- a) im Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Ich bitte die Gemeindedirektoren, die Stimmenzählgeräte einzusetzen beabsichtigen, nach der Zulassung der Wahlvorschläge um Mitteilung an den Landeswahlleiter, in wie vielen Stimmbezirken die Geräte eingesetzt werden sollen.

Wegen der abnehmenden Bedeutung von Stimmenzählgeräten habe ich von einer Anpassung der Zählgerät-LWahlO einschließlich der Wahlniederschrift an die Änderungen der LWahlO abgesehen. Allerdings ist es auch hier nicht mehr erforderlich, daß die Wahlniederschrift vor der Unterzeichnung vorgelesen wird.

23 Briefwahl

(§§ 8, 11 Abs. 2, §§ 28, 31 LWahlG, § 2 Satz 2 Nr. 2 und 3, §§ 52 bis 54 LWahlO)

23.1 Die Durchführung der Briefwahl obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen dem Gemeindedirektor. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt.

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 31 Abs. 2 LWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 LWahlG wird offenbar gelegentlich übersehen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

23.2 Nach § 52 Abs. 5 LWahlO braucht der amtliche Wahlbrief vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn der Brief bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST eingeliefert wird.

Mit der Deutschen Bundespost POSTDIENST – jetzt Deutsche Post AG – ist gemäß § 5 Abs. 3 der Postordnung vereinbart worden, daß die Wahlbriefe zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen von den Absendern als Briefe ohne besondere Versendungsform entgeltfrei eingeliefert werden und das Land das Gesamtentgelt in einer Summe entrichtet.

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bitte ich die Oberstadt- und die Oberkreisdirektoren, mir bis zum 15. Juni 1995 die Zahl der Wahlbriefe für ihren Bereich nach dem Muster der Anlage 1 mitzuteilen. Die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden teilen ihre Zahlen nach demselben Muster nach dem Wahltag umgehend dem Oberkreisdirektor mit.

In der Aufstellung sind sämtliche eingegangenen Wahlbriefe zu berücksichtigen, auch die zurückgewiesenen.

24 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke
(§§ 7, 8, 41 bis 44 LWahlO)

Auch bei der Landtagswahl besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweichen, sind die einschlägigen Bestimmungen als Sollvorschriften ausgestaltet.

Nach § 7 LWahlO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 8 LWahlO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke (Sonderstimmbezirke) gebildet werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde als auch für die betreffenden Einrichtungen verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 41 Abs. 6 LWahlO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

25 Feststellung des Wahlergebnisses
(§§ 29, 30 LWahlG, §§ 45 bis 48 LWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Ich bitte die Gemeindedirektoren, auch insoweit für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

**Sicherheit und Genauigkeit
unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit**

haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Nach dem im § 47 LWahlO geregelten sog. Legeverfahren sind folgende Stapel zu bilden:

- Für jeden Bewerber ein Stapel mit den zweifelsfrei gültig abgegebenen Stimmen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 LWahlO),
- ein Stapel mit ungekennzeichneten (und damit ungültigen) Stimmzetteln (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 LWahlO),
- ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 LWahlO).

Bei der Briefwahl ist ferner ein Stapel mit leeren Wahlumschlägen und Umschlägen, die mehrere

Stimmzettel enthalten, (§ 54 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz LWahlO) zu bilden.

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter prüfen, ob die Kennzeichnung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält.

Der Wahlvorsteher prüft sodann die ungekennzeichneten Stimmzettel und sagt an, daß hier die Stimmen ungültig sind. Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander die Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 LWahlO ausgesonderten Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 LWahlO bzw. des § 54 Abs. 4 LWahlO.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 30 LWahlG, § 48 LWahlO aufgeführt. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

26 Schnellmeldungen

(§ 49 LWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in die Wahlniederschrift eingetragen worden und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 47 Abs. 6 LWahlO) durchgeführt ist.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis haben die Kreiswahlleiter auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mitzuteilen (§ 49 Abs. 3 LWahlO). Die hierbei zu verwendenden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 20 LWahlO sowie die Fernsprech- und Telefaxanschlüsse wird der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern rechtzeitig übersenden bzw. mitteilen.

27 Vordrucke

(§ 63 LWahlO)

Einige Vordruckmuster sind gegenüber der bisherigen Fassung geringfügig geändert, einige sind auch umgestaltet worden. Bei der Beschaffung von Vordrucken bitte ich darauf zu achten, daß die Änderungen berücksichtigt sind.

28 Wahlstatistik

(§ 64 LWahlO)

Zur Wahlstatistik wird der Landeswahlleiter rechtzeitig die erforderlichen Informationen herausgeben.

29 Sicherung der Wahlunterlagen

(§ 65 LWahlO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften gehören auch die Wahlschein-nachweise sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muß sichergestellt sein, daß den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

30 Vernichtung von Wahlunterlagen

(§ 67 LWahlO)

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlschein-nachweise sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 14. November 1995 – zu vernichten, sofern nicht der Landeswahlleiter etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zu lassen.

31 Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundene Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

32 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichtete ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 1995. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, mir besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

.....
(Oberstadt-/Oberkreisdirektor
bzw. hauptamtlicher Oberbürgermeister/Landrat)

An das
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Betr.: Landtagswahl 1995;
Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe

Bezug: Nr. 232 des Wahlerlasses v. 5. 1. 1995 (MBI. NW. S. 172)

Eingegangene Wahlbriefe
(auch verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe)

insgesamt:

davon

– bei der Post im Ausland eingelieferte

– ohne Inanspruchnahme der Deutschen Post AG
eingegangene Wahlbriefe

.....
(Unterschrift)

Beispiele
ungültiger und gültiger Stimmen

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung stützen sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herführt.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen aller Bewerber offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen sind, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und auch nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag amtlich erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Zählgeschäft beschädigt oder - bei der Briefwahl - beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist besonders vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Partei vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Partei in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Partei eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Partei oder seinem/ihrem Kreis verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber-/Parteibezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1995

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
14. 5. 1977 (18 Jahre)	<p>Letzter Geburtstermin</p> <p>a) für die Wahlberechtigung</p> <p>b) für die Wählbarkeit</p>	<p>§ 1 Nr. 2 LWahlG</p> <p>§ 4 (1) LWahlG</p>
1. 3. 1994 (15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber	§ 18 (5) LWahlG
möglichst bald	<p>1. Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen kommunalen Vertretungen und Bekanntmachung der Namen durch den Kreiswahlleiter</p> <p>2. Bildung der Stimmbezirke</p> <p>a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Sonderstimmbezirke durch den Gemeindedirektor, dabei</p> <p>b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke</p> <p>3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters - Landeswahlleiters) durch öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landesreservelisten)</p> <p>b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien (parteilosen Bewerbern) nach § 19 (2) und § 20 (1) LWahlG erforderlich sind</p> <p>4. Anlegung der Wählerverzeichnisse</p> <p>5. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor</p> <p>6. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann</p> <p>7. Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände</p> <p>8. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung</p> <p>9. Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor</p> <p>b) der Beisitzer der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher</p> <p>10. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern</p>	<p>§ 10 (3) LWahlG</p> <p>§§ 3 (1), 4 LWahlO</p> <p>§ 15 (1) LWahlG</p> <p>§ 2 S. 2 Nr. 1, § 8 LWahlO</p> <p>§ 15 (3) LWahlG</p> <p>§§ 22, 28 (3) LWahlO</p> <p>§ 22 S. 2 Nr. 2, § 28 (3) LWahlO</p> <p>§ 16 LWahlG</p> <p>§ 2 S. 2 Nr. 4, §§ 9, 10, 15 LWahlO</p> <p>§ 63 LWahlO</p> <p>§§ 7, 42-44 LWahlO</p> <p>§ 6 (2) LWahlO</p> <p>§§ 30, 32, 33, 41 (3), 42 (2), 43, 44 (2) LWahlO</p> <p>§ 11 LWahlG</p> <p>§ 2 S. 2 Nr. 2, §§ 5 (2), 6 LWahlO</p> <p>§§ 5 (9), 6 (1) LWahlO</p> <p>§ 1 Nr. 3 LWahlG</p> <p>§ 21 (1) LWahlG</p> <p>§§ 24 (1), 28 (3) LWahlO</p> <p>§ 24 (1) LWahlO</p>
14. 2. 1995 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggf. Hauptwohnung, in Nordrhein-Westfalen haben müssen	
bis zum 27. 3. 1995 (48. Tag)	<p>1. Prüfung der Kreiswahlvorschläge und Landesreservelisten unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p> <p>2. Bei Eingang eines Kreiswahlvorschlages sofortige Übersendung eines Abdrucks an den Landeswahlleiter</p>	<p>§ 21 (1) LWahlG</p> <p>§§ 24 (1), 28 (3) LWahlO</p> <p>§ 24 (1) LWahlO</p>

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
27. 3. 1995 (48. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 	§§ 19 (1), 20 (2) LWahlG
spätestens etwa 31. 3. 1995 (44. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters – Landeswahlleiters) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschusses – Landeswahlausschusses) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landesreservelisten) 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses 	§ 18 (8) S. 4, § 19 (2) S. 5, § 20 (2) LWahlG §§ 24 (1), 28 (2) LWahlO
spätestens 5. 4. 1995 (39. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die Entscheidung <ol style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten; anschließend Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am selben Tage <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlags und einer Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlags und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Unverzügliche Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter 4. Frühester Zeitpunkt für die Mitteilung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch den Landeswahlleiter 	§ 21 (3) LWahlG § 3 (2) LWahlO § 21 (3) LWahlG
8. 4. 1995 (36. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letztmöglicher Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (3 Tage nach Verkündung) 2. Frühester Zeitpunkt <ol style="list-style-type: none"> a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter, vorausgesetzt, daß <ol style="list-style-type: none"> (1) keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen und (2) der Landeswahlleiter die Reihenfolge mitgeteilt hat b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden c) für die Erteilung von Wahlscheinen 	§ 21 (4) LWahlG § 26 (1) LWahlO § 24 LWahlG § 29 (2) LWahlO § 24 LWahlG § 29 (2), 63 (1) LWahlO § 18 (1) LWahlO
9. 4. 1995 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tage bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind	§ 16 (1) LWahlG § 10 (1) LWahlO
10. 4. bis 23. 4. 1995 (34. bis 21. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, <ol style="list-style-type: none"> a) die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, auf Antrag eingetragen werden, b) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen; Rückmeldung im Falle der Eintragung 2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt sein muß 	§ 10 (2, 3) LWahlO § 11 (1) LWahlO
11. 4. 1995 (33. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter	§ 22 (2) LWahlG § 28 (3) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
14. 4. 1995 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags 2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter	§ 21 (4) LWahlG § 24 LWahlG §§ 29 (2), 63 (1) LWahlO
18. 4. 1995 (26. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 22 (1) LWahlG § 27 LWahlO
spätestens 20. 4. 1995 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis u.a. auf a) die Möglichkeiten zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins d) den Tag, bis zu dem den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht e) das Verfahren der Briefwahl	§ 12 WahlO
23. 4. 1995 (21. Tag)	f) für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor g) zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen eingetragen worden sind	§ 11 (1) LWahlO § 10 (2) LWahlO
24. 4. bis 28. 4. 1995 (20. bis 16. Tag)	1. Auslegung des Wählerverzeichnisses – an einem Tag bis mindestens 18 Uhr – 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem auf Verlangen von Wahlberechtigten ihr Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb des Landes verlegen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben; Rückmeldung an Fortzugsgemeinde im Falle der Eintragung 5. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 16 (2) LWahlG § 13 (1) LWahlO §§ 16 (2) S. 2, 17 (1) LWahlG § 13 (3) LWahlO § 10 (4) LWahlO § 13 (4) LWahlO
28. 4. 1995 (16. Tag)	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlG
1. 5. 1995 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlaßt, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise in der Gemeinde oder anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen b) die Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a) zu verständigen c) die Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 19 (2) LWahlO § 19 (3) LWahlO § 52 (4) LWahlO
4. 5. 1995 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 (3) LWahlG § 14 (3) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa 6. 5. 1995 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken	§ 41 (4) LWahlO
6. 5. 1995 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 19 (1) LWahlO
etwa 6. 5. bis 13. 5. 1995 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	<p>Briefwahl</p> <p>a) Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände</p> <p>b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</p> <p>c) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände</p>	<p>§ 8 S. 2 LWahlG</p> <p>§ 6 (2) LWahlO</p> <p>§§ 2, 5 (6), 6 (1) LWahlO</p> <p>§§ 2, 5, 6 (1) LWahlO</p>
7. 5. 1995 (7. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen –	<p>§ 17 (4) LWahlG</p> <p>§ 14 (3, 4) LWahlO</p>
8. 5. 1995 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den Kreiswahlleiter	§ 30 LWahlO
etwa ab 8. 5. 1995 (ab 6. Tag)	<p>1. Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltafel), auch in Sonderstimmbezirken und für die Briefwahl</p> <p>2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben</p> <p>3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich)</p> <p>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen</p>	<p>§§ 32–34, 41 (3), 42 (2), 43, 44 LWahlO</p> <p>§ 5 (4) LWahlO</p> <p>§ 5 (5) LWahlO</p> <p>§ 5 (6) LWahlO</p>
10. 5. 1995 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 14 (4) LWahlO
11. 5. 1995 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 16 (1) LWahlO
11. bis 14. 5. 1995 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	<p>1. Verständigung des Kreiswahlleiters über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch den Gemeindedirektor</p> <p>2. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter</p>	<p>§ 18 (8) LWahlO</p> <p>§ 18 (8) LWahlO</p>
ab 11. 5. 1995 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 3 (2), 55 LWahlO
12. 5. 1995 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen; außer in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG und bei plötzlicher Erkrankung	§ 17 (3) LWahlO
12. bis 14. 5. 1995 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 31, 53 (3) LWahlO
13. 5. 1995 (Tag vor der Wahl)	<p>1. Letzter Tag</p> <p>a) für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis</p> <p>b) für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 11. 5. 1995)</p> <p>c) – bis 12 Uhr – für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine durch den Gemeindedirektor</p> <p>2. Bekanntgabe des Wahraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Anstaltsleitung</p>	<p>§ 16 (2) LWahlG</p> <p>§ 15 (1) Buchst. b) LWahlO</p> <p>§ 16 (1) LWahlO</p> <p>§ 18 (9) LWahlO</p> <p>§ 41 (5) LWahlO</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
14. 5. 1995 (Wahltag)	<p>Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 18 (7) LWahlO] an den Wahlvorsteher 2. a) Verständigung des Kreiswahlleiters über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch den Gemeindedirektor b) Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter 3. ab 8 Uhr – Beginn der Wahlzeit – Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie der Nachträge dazu oder „Fehlanzeige“ an die Briefwahlvorstände 4. bis 15 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 (4 S. 2) LWahlG und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist 5. bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 6. nach 15 Uhr – ggf. nochmäßige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 7. – 18 Uhr – Ende der Wahlzeit; zugleich spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes 	§ 31 Nr. 2 LWahlO § 18 (8) LWahlO § 19 (8) LWahlO § 53 (3) LWahlO § 17 (3) LWahlO § 18 (4) LWahlO §§ 17 (3), 35 (2) LWahlO §§ 7 (2), 28 (1) LWahlG § 53 LWahlO
	Wahlabend – nach 18 Uhr –	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – <ol style="list-style-type: none"> a) vom Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) vom Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter 2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und Briefwahlniederschriften mit Anlagen, ggf. auch der übrigen Wahlunterlagen und Ausstattung, an den Gemeindedirektor 	§ 49 (1) LWahlO §§ 49 (1), 54 (6) LWahlO § 49 (3) LWahlO §§ 50 (3), 51 (3), 54 (5) LWahlO
ab 15. 5. 1995	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersendung der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften (ohne Anlagen) durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter 2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zulässig ist 3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß 5. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt 6. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter 7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter 8. Überprüfung der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlleiter 9. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuß 10. Benachrichtigung der gewählten Landesreservelistenbewerber durch den Landeswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen 11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlleiter 	§§ 50 (3), 54 (5) LWahlO §§ 51 (2), 54 (5) LWahlO § 55 (1) LWahlO § 32 (2) LWahlG § 55 (3, 4) LWahlO § 32 (3) LWahlG § 56 LWahlO § 55 (4) LWahlO § 34 LWahlG § 57 LWahlO § 58 (1) LWahlO § 33 (1) LWahlG § 58 (1-3) LWahlO § 33 (6) LWahlG § 58 (4) LWahlO § 34 LWahlG § 59 LWahlO

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Teil I – Kultusministerium****Nr. 1 v. 15. 1. 1995****Amtlicher Teil**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung vom 29. November 1994

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung des Innenministeriums

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst

Berufsaussichten im Lehramt

Veröffentlichung des Kultusministeriums

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung

didacta 95 in Düsseldorf	9
2 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1995	10
3 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. November bis 14. Dezember 1994	10
8 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Oktober bis 16. Dezember 1994	12
9 Anzeigen	
9 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	15

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Grundordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 26. Oktober 1994

Änderung des Studiengangs Architektur an der Fachhochschule Bochum. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1994

Aufhebung des Zusatzstudiengangs Energietechnologie an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 14. 11. 1994

Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20. Oktober 1994

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Fachhochschule Bielefeld vom 1. Juni 1994

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung im Studienfach Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 27. Mai 1994

2 Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 6. Juli 1994	19
10 Ordnung zur Feststellung des Erfolges der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Pädagogik Betrieblicher Bildung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 4. Oktober 1994	19
10	
Nichtamtlicher Teil	
11 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Januar 1995	22
12 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 21. Dezember 1994	22
18 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 20. Dezember 1994	23

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

**Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569